

2658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalver-
tretungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll vor allem eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Personal-
vertretung erreicht und die Diktion des Bundes-Personalvertretungs-
gesetzes den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften angepaßt werden.

Insbesondere soll künftighin bei Einführung neuer Arbeitsmethoden,
die eine besonders intensive und lange Ausbildung, eine besondere
physische und psychische Belastung des Bediensteten oder umfangreiche
Veränderungen in der Personalorganisation bewirken, das Einvernehmen
mit dem Dienststellenausschuß herzustellen sein. Weiters kann die
Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung
durch den Dienstgeber bzw. die einvernehmliche Auflösung des Dienst-
verhältnisses, wenn sie unter Verletzung der Bestimmungen des Bundes-
Personalvertretungsgesetzes erfolgt ist, für rechtsunwirksam erklärt
werden, sofern der betroffene Bedienstete innerhalb einer bestimmten
Frist einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu er-
heben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungs-
gesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann